
S 8 U 90/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitsunfall Unfallunabhängige Schadensursache Ursache Ursache naturwissenschaftliche Ursache wesentliche Ursache
Leitsätze	1. Naturwissenschaftliche Ursächlichkeit der versicherten Verrichtung für den Schaden liegt vor, wenn der Schaden in dem konkreten Ablauf ohne sie nicht eingetreten wäre. 2. Die Ursache ist wesentlich, wenn weitere Ursachen in ihrer Gesamtheit ihr gegenüber nicht von überragender Bedeutung sind.
Normenkette	SGB VII § 2 Abs 1 Nr 10b SGB VII § 8 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 U 90/20
Datum	26.07.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 U 48/22
Datum	28.05.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Anerkennung eines Ereignisses als Arbeitsunfall.

Laut Unfallanzeige vom 20. Juni 2019 stolperte der im Mai 1955 geborene KlÄxger am 16. Juni 2019 als ehrenamtlicher Helfer beim Aufnehmen eines Podestteils, fiel hin und habe nicht mehr aus eigener Kraft aufstehen kÄ¶nnen. Nach dem Arztbrief des H. Q. vom 28. Juni 2019, in dem sich der KlÄxger unter der Diagnose Quadrizepssehnenruptur beiderseits (weitere Diagnosen u.a. Diabetes mellitus Typ 2 sowie arterieller Hypertonus) bis zum 1. Juli 2019 stationÄxrr befand, sei er eine Treppenstufe hinabgestÄ¼rzt und auf beide Kniegelenke geprallt. RÄ¶ntgenologisch ergab sich am 16. Juni 2019 nach der Auswertung des Radiologen K. beiderseits ein kleines isoliertes Skelettsegment kranial der Patella, was Ausdruck einer Sehnenverkalkung sein kÄ¶nne, sowie eine Ansatzverkalkung der Patella links. Intraoperativ zeigten sich rechts ein vollstÄxndiger und links ein hÄxftiger Quadrizepssehnenriss. Das operativ entnommene Sehnenmaterial wertete der Pathologe Dipl.-Med. H. im Sinne frischer Unterblutungen ohne wesentliche degenerative VerÄxnderungen der rechten Sehne aus. Links seien auch reparative UmbauvorgÄxnge sowie eine chondroide Metaplasie auszumachen.

In seiner Unfallschilderung vom 29. Juli 2019 erklÄxerte der KlÄxger, er sei nach einem Konzert in der S.kirche beim Teilabbau des Chorpodests behilflich gewesen. Dabei sei er â¶offenbar mit beiden FÄ¼Ä¶enâ¶ an einer Stufe hÄxngengeblieben. Er sei nach hinten gefallen und habe schon wÄxhrend des Sturzes zwei gleichzeitige starke Schmerzereignisse oberhalb beider Knie bemerkt, so dass er spontan an einen Bruch beider Oberschenkel gedacht und diesen Gedanken auch ausgerufen habe.

Mit auf dem Postweg Ä¼bermitteltem Bescheid vom 22. August 2019 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses als Arbeitsunfall ab. Die Quadrizepssehnenrupturen seien nicht auf dieses zurÄ¼ckzufÄ¼hren, sondern auf die festgestellte Verkalkung.

Hiergegen erhob der KlÄxger am 24. September 2019 Widerspruch und fÄ¼hrte zur BegrÄ¼ndung aus, er sei Ä¼ber eine Stufe gestolpert und mit der blitzschnellen Entscheidung, nicht nach vorn, sondern nach hinten zu fallen, mit beiden FÄ¼Ä¶en unter dem Podest hÄxngen geblieben. Gegen eine Wertung des Unfalls als Gelegenheitsursache spreche bereits die Betroffenheit beider Sehnen sowie die histologische Bewertung Dipl.-Med. H.s.

Unter dem 27. MÄxrz 2020 fÄ¼hrte die Pathologin Prof. Dr. W. in ihrer Zweitbeurteilung aus, zu erkennen sei partiell nekrotisches Gewebe der Rupturzone mit fokalen TexturstÄ¶rungen sowie scholligen Kalzifikaten. In AbhÄxngigkeit von einem geeigneten Unfallereignis kÄ¶nne die TexturstÄ¶rung zur Ruptur beigetragen haben. Zu empfehlen sei eine gutachtliche chirurgische Bewertung.

In seiner beratenden Stellungnahme vom 17. April 2020 schÄxtzte der Unfallchirurg MU Dr. G. ein, die histologisch gesicherten scholligen Verkalkungen belegten

fortgeschrittene degenerative Veränderungen, die zu den Stoffwechselerkrankungen des Klärgers passten. Abgesehen davon sei der Unfallhergang zur Verursachung einer beiderseitigen Quadrizepssehnenruptur ungeeignet.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26. Mai 2020 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück.

Am 26. Juni 2020 hat der Kläger unter Wiederholung seines Vorbringens vor dem Sozialgericht (SG) Klage erhoben.

Das SG hat von Dr. D. das orthopädisch-unfallchirurgische Gutachten vom 24. März 2022 eingeholt. Nach diesem habe der Kläger im Rahmen der gutachtlichen Untersuchung am 22. März 2022 zum Unfallhergang angegeben, er sei schnell in Richtung des abzubauenen Podests gegangen und mit dem Fuß an einer Steinstufe hängen geblieben. Durch den Anprall des Fußes sei er möglicherweise nach vorn ins Stolpern geraten und dann möglicherweise die Treppen heraufgestraucht. Er sei nicht nach vorn gefallen, sondern habe sich abfangen können und sei nach hinten gestürzt. Hierbei sei er möglicherweise mit den Füßen unterhalb der untersten Stufe des offen gestalteten Holzpodests hängen geblieben. Während des Fallens rückwärts habe er einen Widerstand im Bereich der Oberschenkelstrecksehnen wahrgenommen und das Gefühl gehabt, als sei es zu einem Bruch der Oberschenkelknochen oder zu einem schweren Riss gekommen. Danach sei er auf das Gesäß gestürzt und habe nicht aufstehen können.

Der Sachverständige hat ausgeführt, Risse der Quadrizepssehne traten vor allem bei älteren Menschen spontan im Rahmen geringfügiger Bewegungen des Kniegelenks ohne wesentliche Krafteinwirkung (Treppensteigen, Abfangen eines einfachen Stolperns, Heben einer schweren Last aus der Kniebeuge heraus) auf (88 % der Sehnenrisse jenseits des 40. Lebensjahres, bevorzugt im 7. Lebensjahrzehnt). Einseitige und doppelseitige Risse seien insbesondere bei systemischen Grunderkrankungen (z.B. Diabetes) anzutreffen. Traumatische Rupturen entstanden bei indirekten Einwirkungen unter starker Beugung des Kniegelenks und maximaler Anspannung des Oberschenkelstreckers gegen das Körpergewicht (Gewichtheberposition, plötzliche Anspannung der Oberschenkelstrecksehne beim Versuch, einen Sturz mit dem gebeugten Kniegelenk abzufangen). Für eine unfallbedingte Ruptur der kräftigen Oberschenkelstrecksehne sei eine hohe kinetische Energie nötig. Auch die Einwirkung einer direkten plötzlichen Gewalt auf die vorgespannte Sehne (z.B. Tritt gegen den Unterschenkel) könne zu einem Riss führen. Die vorliegend geschilderten Unfallszenarien seien insgesamt als ungeeignet zur Verursachung einer Quadrizepssehnenruptur anzusehen. Lediglich im konstruierten Fall, dass der Kläger an einer Treppenstufe hängen geblieben, mehrere Stufen nach oben gestolpert, dann unter das Holzpodest gerutscht und nach hinten gestürzt sei, könne im Sinne einer wesentlichen Teilursächlichkeit grundsätzlich eine vermehrte Dehnungsbelastung der Quadrizepssehne angenommen werden. Weder seine eigene Vorstellungskraft noch die Erinnerung des Klägers reichten indessen aus, um einen solchen Hergang zu sichern.

Hinweisend sei vielmehr die Beschreibung des Klägers, er habe bereits im Fallen nach hinten das Gefäß gehabt, als wären seine Oberschenkel gebrochen. Denkbar sei nämlich, dass er mit dem Fuß an der Treppenstufe hängen geblieben sei bzw. nur das Gefäß des Hängenbleibens gehabt habe. Bedingt durch die gesicherten Verkalkungen könne das deutlich minderbelastbare Sehngewebe spontan gerissen sein. Der Betroffene habe das Gefäß, als sei der Fuß im Boden hängen geblieben. Da die Streckfähigkeit des Kniegelenks infolge der Zusammenhangstrennung der Oberschenkelstrecksehne nicht mehr gewährleistet sei, folge ein Sturz nach hinten.

Klar gegen eine frische Zusammenhangstrennung der Oberschenkelstrecksehnen beiderseits spräche auch das deutlich rissanfällige Sehngewebe, wobei der Bluthochdruck, das Übergewicht und die Diabeteserkrankung eine nichttraumatische Ruptur zusätzlich indiziert. Zwar sei die feingewebliche Grundaussage, dass eine relativ frische Rissbildung vorliege, korrekt. Hieraus ergebe sich allerdings nichts über die Rissursache (Trauma oder Folge der operativen Entnahme). Vor allem am linken Kniegelenk sei als Ausdruck maximalen Verschleißes histologisch eine chondroide Metaplasie gesichert. Darüber hinaus hätten sich reparative Granulationsgewebsentwicklungen gefunden, welche ein rezidivierendes Rissgeschehen am linken Kniegelenk wahrscheinlich machten. Auch wenn rechts dergleichen histologisch nicht beschrieben sei, sei den Röntgenaufnahmen vom 16. Juni 2019 dort etwa 2 cm oberhalb des oberen Kniescheibenpols und damit an der Ansatzstelle der Oberschenkelstrecksehne eine Verkalkung zu entnehmen. Diese bestehe genau dort, wo im Weichteilschatten in Höhe der Oberschenkelstrecksehne als Zeichen der Rissbildung eine Delle zu sehen sei. Bei einem derartigen Befund müsse eine noch größere knorpelige Umbauveränderung vorgelegen haben, da die röntgenmorphologisch sichtbare Verkalkung erst als Endstadium eintrete. Links zeige sich am oberen Kniescheibenpol im Ansatzbereich der Oberschenkelstrecksehne ebenfalls eine deutliche Verkalkung mit einer Gesamtausdehnung von 8 mm. Auch sonst seien in Höhe der Oberschenkelstrecksehnen beiderseits deutliche Verkalkungen mit Ausdehnungen von etwa 10 x 5 mm links und 4 x 3 mm rechts sichtbar.

Der Kläger hat hierzu unter dem 25. Juli 2022 eingewandt, der Sachverständige habe den Geschehensablauf missverstanden. Er sei über die unterste Stufe des Aufgangs zur linken Schatzkammer gestolpert. Diese Treppe umfasse vier steinerne Stufen, von denen nur die unterste so in den Altarraum hineinrage, dass man über sie in Richtung Altarraum stolpern könne. Hinaufstolpern könne man nur, wenn man im rechten Winkel von vorn gegen die Stufen laufe. Dies sei zum Unfallzeitpunkt jedoch nicht möglich gewesen, da sich zumindest teilweise unmittelbar vor diesem Aufgang noch der erst teilweise abgebaute linke Teil des Chorpodestes befunden habe. Nach dem Stolpern sei er mit einem oder beiden Füßen ins Straucheln geraten, kurz zum Stehen gekommen und dann, da ihm der Sturz nach hinten im Vergleich zum Fallen nach vorn als das kleinere Übel erschienen sei, rückwärts auf den Kirchenboden gestürzt. Als er mit den Füßen in den offenen Schlitzen des teilabgebauten Chorpodestes hingengeblieben sei, habe er einen Widerstand bemerkt.

Mit Urteil vom 26. Juli 2022 hat das SG die Klage abgewiesen und hierzu in den Gr \ddot{u} nden ausgef \ddot{u} hrt: Selbst wenn von der letzten Schilderung des Kl \ddot{a} ggers ausgegangen werde, sei ein wesentlicher Ursachenzusammenhang zwischen dem Sturz und den Quadrizepssehnenrupturen entsprechend den \ddot{u} berzeugenden Darlegungen des Sachverst \ddot{a} ndigen angesichts der degenerativen Vorsch \ddot{a} den, der die Rupturen beg \ddot{u} nstigenden Stoffwechselerkrankungen sowie des Alters des Kl \ddot{a} ggers nicht hinreichend wahrscheinlich.

Gegen das ihm am 30. Juli 2022 zugestellte Urteil hat der Kl \ddot{a} gger am 30. August 2022 beim Landessozialgericht Sachsen-Anhalt Berufung eingelegt und entsprechend seinen Angaben vom 25. Juli 2022 umfangreich wiederholt, er sei h \ddot{o} chstwahrscheinlich mit beiden F \ddot{u} \ddot{u} en in den offenen Schlitzen des teilabgebauten h \ddot{a} lzernen Podests h \ddot{a} ngen geblieben und nach hinten gest \ddot{u} rzt.

Der Kl \ddot{a} gger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Magdeburg vom 26. Juli 2022 sowie den Bescheid der Beklagten vom 22. August 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Mai 2020 aufzuheben und das Ereignis vom 16. Juni 2019 mit Rissen der Quadrizepssehnen, links als Teilriss und rechts vollst \ddot{a} ndig, als Arbeitsunfall festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur \ddot{u} ckzuweisen.

Sie h \ddot{a} lt die Entscheidung des SG f \ddot{u} r zutreffend.

Das Gericht hat eine erg \ddot{a} nzende Stellungnahme von Dr. D. vom 24. August 2023 eingeholt. Darin hat er ausgef \ddot{u} hrt, sofern der Kl \ddot{a} gger mit beiden F \ddot{u} \ddot{u} en unter ein Podestteil geraten und nach hinten gefallen sei, komme dies als geeigneter Hergang in Frage. Um indirekt die Quadrizepssehnen beidseits zu zerrei \ddot{u} en, sei es allerdings zus \ddot{a} tzlich erforderlich, dass neben einer maximalen Vorspannung der Oberschenkelmuskulatur eine maximale passive Beugung des Kniegelenks stattfinde. Dies sei bei einem Steckenbleiben der F \ddot{u} \ddot{u} e mit Sturz nach hinten nicht m \ddot{o} glich. Denn durch den K \ddot{o} rperschwerpunkt w \ddot{u} rden die Kniegelenke gestreckt und nicht gebeugt. Ein geeigneter Hergang zur Verursachung einer Oberschenkelstrecksehnenruptur beidseits sei demnach weiterhin nicht plausibel. Viel wahrscheinlicher und auch literaturgem \ddot{a} ss anzunehmen sei ein H \ddot{a} ngenbleiben mit dem Fu \ddot{u} an der Stufe und ein dann nach vorn gerichtetes Straucheln, bei dem die Oberschenkelstrecksehnen aufgrund der degenerativ bedingten Prozesse beiderseits nachgegeben h \ddot{a} tten. Infolge deren Versagens komme es zu einem Zusammenklappen der Kniegelenke und einem nach hinten Fallen, da die Oberschenkelmuskulatur die Kniegelenke nicht mehr strecken k \ddot{o} nne.

In der m \ddot{a} ndlichen Verhandlung vom 28. Mai 2024 hat Dr. D. erkl \ddot{a} rt, f \ddot{u} r den Teilriss des linken Knies lasse sich ein frisches Geschehen nicht belegen. In

Auswertung der feingeweblichen Untersuchungen seien jedenfalls reparative Umbauvorgänge beschrieben, die in der Kürze der Zeit seit dem Unfall nicht möglich seien. Im rechten Knie sprächen frische Einblutungen für eine frische Verletzung. Sicher sei dies nicht, weil die Blutungen auch bei der Probeentnahme entstanden sein könnten. Nach der Beschreibung des Klägers vom 25. Juli 2019 seien die betroffenen Sehnen sicher im Sinne einer Belastung erreicht worden. Dies sei im Grunde aber bei jedem einzelnen Schritt der Fall. Der Hergang enthalte hier jedoch keinerlei Besonderheit, die eine Schädigung einer gesunden Sehne erklären könnte. Deshalb gehe er von einer Gelegenheitsursache aus. Für eine wesentliche Ursache maßgeblich sei eine starke Beugung im Kniegelenk, die nach der Beschreibung des Klägers nicht eingetreten sein könnte, weil er die klinischen Beschwerden schon in einem früheren Stadium des Sturzes beschreibe. Spontane Risse von Oberschenkelstrecksehnen stellten keine Seltenheit dar und traten auch beidseitig auf. Er gehe davon aus, dass der Schaden beim Kläger auch in einer Alltagssituation wie dem Aufstehen aus dem Bett hätte entstehen können.

Neben den Gerichtsakten hat in der mündlichen Verhandlung und bei der Entscheidung die Akte der Beklagten zu der Unfallmeldung Az. XXXXXXXXXXXX vorgelegen.

Entscheidungsgründe:

Die nach [Â§ 143](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte, form- und fristgerecht eingelegte ([Â§ 151 Abs. 1 SGG](#)) und auch ansonsten zulässige Berufung hat keinen Erfolg.

Der Bescheid der Beklagten vom 22. August 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Mai 2020 beschwert den Kläger nicht im Sinne von [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#). Das angeschuldigte Ereignis ist nicht als Arbeitsunfall feststellbar, weil die als Erstschaden geltend gemachten Quadrizepssehnenrisse nicht wesentlich durch die versicherte Verrichtung verursacht worden sind.

Arbeitsunfälle sind nach [Â§ 8 Abs. 1 Satz 1](#) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den [Â§ 2, 3](#) oder [6 SGB VII](#) begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die hier allein zu prägen auf den Gesundheitsschaden führen ([Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII](#)). Für die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall ist danach in der Regel erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls seiner versicherten Haupttätigkeit zuzurechnen ist (sachlicher bzw. innerer Zusammenhang), sie zu dem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis dem Unfallereignis gefügt hat, und dieses Unfallereignis einen Gesundheits(erst)schaden des Versicherten verursacht hat (siehe z.B. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 4. September 2007 Az. [B 2 U 24/06 R](#) juris; Urteil vom 5. September 2006 Az. [B 2 U 24/05 R](#) juris). Hinsichtlich des Beweismaßstabs gilt, dass die Tatsachen, die die Tatbestandsmerkmale versicherte Tätigkeit, Verrichtung zur Zeit des Unfalls,

âUnfallereignisâ sowie âGesundheits(erst)schadenâ betreffen, im Grad des Vollbeweises feststehen mÃ¼ssen. Insoweit ist eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit erforderlich, die selbst vernÃ¼nftige Zweifel nicht zulÃsst (siehe nur BSG, Urteil vom 17. Februar 2009 â [B 2 U 18/07 R](#) â juris; Urteil vom 9. Mai 2006 â [B 2 U 1/05 R](#) â juris, Rn. 13 ff. und 2; Urteil vom 12. April 2005 â [B 2 U 27/04 R](#) â juris). DemgegenÃ¼ber genÃ¼gt fÃ¼r den Nachweis der UrsachenzusammenhÃnge zwischen diesen Voraussetzungen hinreichende Wahrscheinlichkeit (siehe nur BSG, Urteil vom 2. April 2009 â [B 2 U 30/07 R](#) â juris; Urteil vom 12. April 2005 â [B 2 U 27/04 R](#) â juris). Sie besteht, wenn mehr fÃ¼r als gegen eine Verursachung spricht und ernste Zweifel daran ausscheiden. Erst wenn feststeht, dass ein bestimmtes Ereignis (hier der Sturzablauf vom 16. Juni 2019) eine naturwissenschaftliche Ursache fÃ¼r einen Erfolg (die Quadrizepssehnenrupturen) ist, stellt sich in einem zweiten Schritt die Frage nach einer wesentlichen Verursachung des Erfolgs durch das Ereignis. Grundlage der WÃ¼rdigung des Ursachenzusammenhanges sind dabei nur die Tatsachen, die vollbeweislich feststehen (siehe nochmals BSG, Urteil vom 17. Februar 2009 â [B 2 U 18/07 R](#) â a.a.O.; Urteil vom 9. Mai 2006 â [B 2 U 1/05 R](#) â a.a.O.).

Ausgehend hiervon scheidet die Anerkennung eines Arbeitsunfalls vorliegend aus. Zwar ist der KlÃger im Rahmen einer nach [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b SGB VII](#) versicherten TÃtigkeit gestÃ¼rzt und sind bei ihm intraoperativ auch Quadrizepssehnen(teil)rupturen beiderseits belegt. Es liegt jedoch keine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafÃ¼r vor, dass die Rupturen durch den Sturz verursacht worden sind.

FÃ¼r den Teilriss der linken Quadrizepssehne lÃsst das Gericht im Sinne einer Unterstellung zu Gunsten des KlÃgers offen, ob der Teilriss Ã¼berhaupt im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang des Schadensereignisses erfolgt ist. Dies kann nur aus der Angabe des KlÃgers abgeleitet werden, er habe schon im Sturz ein Schmerzereignis beider Knie wie bei einem Knochenbruch wahrgenommen. Darin hat auch der SachverstÃndige Dr. D. zumindest ein Indiz fÃ¼r den zeitlichen Zusammenhang gesehen.

FÃ¼r den vollstÃndigen Riss im rechten Knie geht das Gericht von der naturwissenschaftlichen KausalitÃt aus, weil dafÃ¼r neben den Angaben des KlÃgers zum Schmerzverlauf sehr deutlich die in der feingeweblichen Untersuchung nachgewiesenen Spuren frischer Blutungen sprechen. Darin sieht auch der SachverstÃndige Dr. D. den entscheidenden Hinweis, wenngleich er die MÃglichkeit erwogen hat, die Blutung habe sich erst durch den Schnitt bei der Entnahme der Probe gebildet. Im Gesamtbild mit unmittelbar nach dem Fehltritt des KlÃgers eingetretenem Funktionsverlust der Sehne schlieÃt das Gericht diese MÃglichkeit hier gegenÃ¼ber dem Blutungseintritt durch den Hergang aus.

Die Unterbrechung der Schrittfolge des KlÃgers durch das AnstoÃen an der Treppenstufe mit Kontrollverlust Ã¼ber die weitere Fortbewegung ist im Sinne naturwissenschaftlicher KausalitÃt fÃ¼r beide Risse wirksam, weil sie zu dieser Zeit ohne diese Einwirkung hÃ¶chst unwahrscheinlich sind. Auf die hier abgegebene Beschreibung des Unfallvorgangs beschrÃnken sich die vom Gericht zu treffenden

Feststellungen. Sie entsprechen der eigenen Beschreibung des KlÄxgers vom 29. Juli 2019. Seine spÄxteren, ins Einzelne gehenden Darstellungen eines nÄxheren Unfallablaufs sind nicht glaubhaft, weil der KlÄxger schon in seiner ersten Darstellung mit der EinschrÄxnkung als â  offenbar   deutlich gemacht hat, dass er eine konkrete Erinnerung an genaue AblÄxufe nicht hat. Der festzustellende Vorgang wirkt jedenfalls auf die Sehne als Kraftentfaltung ein, wie der SachverstÄxndige Dr. D. bestÄxtigt hat. Der danach bestehende Anteil des Fehltritts an diesem konkreten Riss ist in dem abgelaufenen Vorgang unersetzlich; die Frage nach seiner Beliebigkeit gegenÄ¼ber anderen alltÄxglichen WirkvorgÄxngen stellt sich erst bei der PrÄ¼fung der Wesentlichkeit der Ursache. Daran wÄ¼rde es nicht einmal etwas Äxndern, wenn es sich um Spontanrisse handeln wÄ¼rde, die beim blo en Gehen wÄxhrend des BÄ¼hnenabbaus entstanden sind. Denn auch das Gehen ist nach den AusfÄ¼hrungen des SachverstÄxndigen in der mÄ¼ndlichen Verhandlung eine Verrichtung, bei der die Quadrizepssehnen belastet werden. Jedenfalls ist hier aber die naturwissenschaftliche Ursache nicht zugleich wesentlich.

Neben der Einwirkung des Ereignisses liegt eine unfallunabhÄxngige Schadensursache vor, der gegenÄ¼ber dem Ereignis nach der EinschÄxtzung des SachverstÄxndigen die Ä¼berragende Bedeutung fÄ¼r den Eintritt der Risse zukommt. Diese schlÄ¼ssige Beurteilung des Ereignisses als unwesentlich nimmt Dr. D. vor, indem er das Ereignis als Gelegenheitsursache einordnet und degenerative VerÄxnderungen als klar gegen eine unfallbedingte Verursachung sprechend wertet, schlie lich auch eine GewebeschwÄxchung bis hin zu spontaner Rissbereitschaft belegt. Denn es lassen sich im Bereich der Rissbildungen mittelbar knorpelige UmbauvorgÄxnge nachweisen, die nach der Beurteilung des SachverstÄxndigen das Sehngewebe deutlich rissanfÄxllig werden lassen. Dies ergibt sich nach seiner EinschÄxtzung aus den Verkalkungen im Rissbereich der Sehnen, die sich erst sichtbar bildeten, wenn bereits grÄ bere knorpelige UmbauvorgÄxnge vorausgegangen sind. Bereits Herr K. stellte im Rahmen seiner Auswertung der RÄ ntgenaufnahmen vom 16. Juni 2019 erhebliche Verkalkungen der Quadrizepssehnen fest, die der SachverstÄxndige Dr. D. in seiner Nachbefundung bestÄxtigt hat. Histologisch teilte neben partiell nekrotischem Gewebe im Bereich der Rupturzone des rechten Knies auch Prof. Dr. W. schollige Verkalkungen mit, die MU Dr. G. nachvollziehbar als Beleg einer fortgeschrittenen Degeneration gewertet hat. BezÄ¼glich der linken Quadrizepssehne befundete Dipl.-Med. H. neben reparativen UmbauvorgÄxngen eine chondroide Metaplasie, die nach der unwidersprochenen Einordnung Dr. D.s Ausdruck maximalen Verschlei es ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [   193 SGG](#).

GrÄ¼nde fÄ¼r die Zulassung der Revision nach [   160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor, da die Entscheidung auf gesicherter Rechtslage und tatsÄxchlicher Einzelfallbewertung beruht, ohne dass eine Abweichung von einem der in dieser Norm bezeichneten Gerichte vorliegt.

Erstellt am: 26.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024